

Stadt Schlitz – Landkreis Vogelsbergkreis

## **Flächennutzungsplan der Stadt Schlitz im Bereich „Schul- und Sportstandort Schlesische Straße“ Änderungsplan Nr. 42**

### **Begründung zum Entwurf**

<b>Verfahrensübersicht:</b>	17.12.2018	Beschluss zur Aufstellung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schlitz im Bereich „Schul- und Sportstandort Schlesische Straße“ (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB)
	22.12.2018	Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB
	28.01. – 01.03.2019	Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3, 4 Abs. 1 BauGB
	27.05.2019	Beschluss über die Anregungen und Hinweise der eingegangenen Stellungnahmen sowie Beschluss zur Durchführung der formellen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3 und 4 Abs.2 BauGB)
	24.06. – 26.07.2019	Durchführung der Formellen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3, 4 Abs. 2 BauGB
	26.08.2019	Beschluss über die Anregungen und Hinweise der eingegangenen Stellungnahmen sowie der Fassung des Feststellungsbeschlusses (§6 BauGB)
		Genehmigung des Änderungsplans Nr. 42 des Flächennutzungsplans im Bereich „Schul- und Sportstandort Schlesische Straße“ durch das Regierungspräsidium Gießen

#### **Bearbeitung:**

 **PLANWERK**  
**KH Planwerk GmbH**  
Bergstraße 7  
36100 Petersberg

Ansprechpartner:  
Dipl. Landschaftsarchitektin Tina Knopf  
Mail: [tina.knopf@kh-planwerk.de](mailto:tina.knopf@kh-planwerk.de)

---

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1</b>	<b>VORBEMERKUNGEN</b>	<b>3</b>
1.1	Veranlassung der Planänderung	3
1.2	Räumlicher Geltungsbereich des Änderungsplanes Nr. 42 zum Flächennutzungsplan	3
1.3	Planungsrechtliche Situation	4
<b>2</b>	<b>STÄDTEBAULICHE SITUATION</b>	<b>5</b>
2.1	Ausgangslage und Planung	5
2.2	Verfahrensstand	6
2.3	Erschließung	7
2.4	Immissionsschutz	7
<b>3</b>	<b>NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE</b>	<b>7</b>
3.1.1	Artenschutz	8
3.1.2	Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen gemäß §5 Abs. 2a BauGB	8
3.2	Bergrecht, Baugrund, Geologie, Altlasten	8
3.3	Denkmalschutz	8
3.4	Flächenbilanz	8
<b>4</b>	<b>KENNZEICHNUNG / HINWEISE / NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN</b>	<b>8</b>
4.1	Rechtliche Grundlagen	8
<b>5</b>	<b>KOSTEN</b>	<b>9</b>

Anlage: Umweltbericht zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes

## **1 Vorbemerkungen**

### **1.1 Veranlassung der Planänderung**

Der Vogelsbergkreis beabsichtigt die Errichtung eines Ersatzneubaus der Gesamtschule Schlitzerland im Bereich des Schul- und Sportkomplexes an der Schlesischen Straße in der Stadt Schlitz.

Der geplante Ersatzneubau befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Zentrale Sportanlage an der Schlesischen Straße“ in Schlitz. Um Bauplanungsrecht für den geplanten Schulneubau an dieser Stelle zu schaffen wurde der Änderungsplan Nr. 1 zum Bebauungsplan „Zentrale Sportanlage an der Schlesischen Straße“ aufgestellt. Aufgrund der Nutzung wird im Änderungsplan Nr. 1 das Plangebiet in diesem Bereich als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule ausgewiesen. Ergänzt wird dies durch die festgesetzten öffentlichen Grünflächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und Maßnahmen zum Schutz vor schädliche Umweltwirkungen. Weiterhin sind Verkehrsflächen notwendig, welche dem anstehenden Schülerverkehr gerecht werden sollen.

Aufgrund des bevorstehenden Eingriffs in den Boden- und Naturhaushalt durch den Neubau des Schulgebäudes sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Aufgrund geringer Möglichkeiten im Geltungsbereich, diese im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Zentrale Sportanlage an der Schlesischen Straße“ umzusetzen, werden Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 der Stadt Schlitz ausgewiesen. Dabei handelt es sich um den Abriss des Hallenbades und die Festsetzung einer großen öffentlichen Grünfläche mit Bindungen zum Anpflanzen sowie zur Entwicklung und dem Erhalt von Vegetation. Um diese Ausgleichsmaßnahme baurechtlich zu sichern und eine Umsetzung zu ermöglichen ist auch die Änderung des Bebauungsplanes „Schlitz Nr. 4“ in welchem sich die Kompensationsmaßnahme befindet zu ändern.

Aufgrund des umfangreichen Planungsvorhabens und der Tatsache, dass Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind (§8 Abs. 2 Nr. 1 BauGB), ist ebenfalls eine Änderung des Flächennutzungsplanes in diesen Bereichen erforderlich.

Mit der Aufstellung des Änderungsplans Nr.1 zum Bebauungsplanes „Zentrale Sportanlage an der Schlesischen Straße“, der Aufstellung des Änderungsplanes Nr. 1 zum Bebauungsplanes „Schlitz Nr. 4“ sowie der Aufstellung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schlitz sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplanten geänderten Nutzungen in Teilen der Geltungsbereiche geschaffen werden.

Die Änderung der Bebauungspläne und des Flächennutzungsplanes hat das Ziel den Neubau der Gesamtschule Schlitzerland, sowie dazu erforderliche Ausgleichsmaßnahmen planungsrechtlich zu ermöglichen.

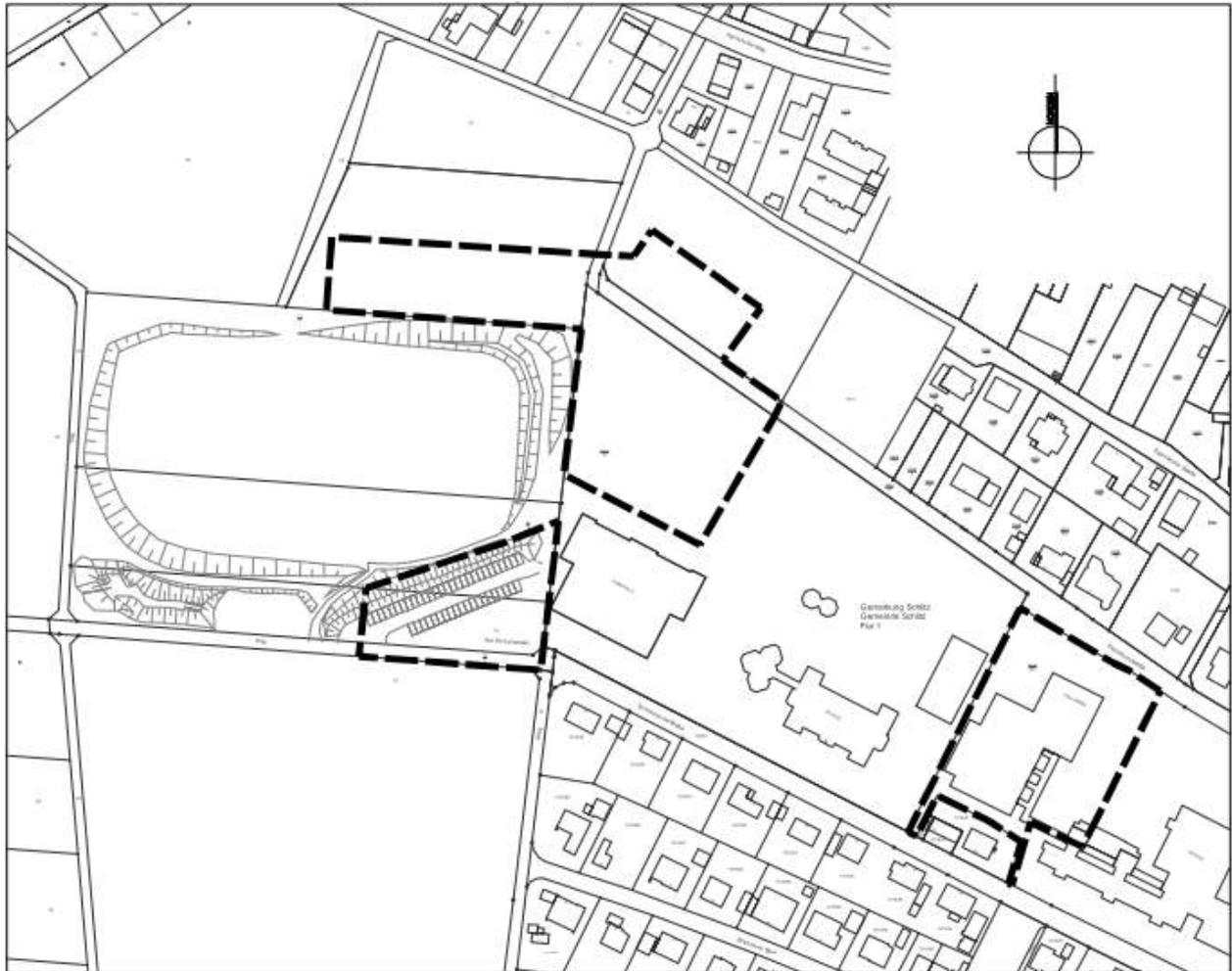
### **1.2 Räumlicher Geltungsbereich des Änderungsplanes Nr. 42 zum Flächennutzungsplan**

Der Flächennutzungsplan der Stadt Schlitz umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Schlitz.

Die Änderung bezieht sich auf drei Teilflächen. Die Geltungsbereiche der 42. Änderung des Flächennutzungsplans befinden sich im westlichen Bereich der Gemarkung Schlitz, Flur 1 und umfassen insgesamt eine Fläche von ca. 20.060 m<sup>2</sup> (2,06 ha) und bezieht sich auf die Grundstücke der Gemarkung Schlitz, Flur 1, Flurstücke 1517/9 tlw., 1518 tlw., 1602/9 tlw., 1516/22 tlw. sowie Flur 9 Flurstücke 74/1 tlw., 76 tlw., 78 tlw., 79/3 tlw. und 77/2 tlw..

Dabei umfasst der Änderungsbereich 1 ca. 3.825 m<sup>2</sup>, Änderungsbereich 2 ca. 11.105 m<sup>2</sup> und Änderungsbereich 3 ca. 5.130 m<sup>2</sup>.

Die Lage der Geltungsbereiche der 42. Änderung des Flächennutzungsplans sind in der nachfolgenden Übersichtskarte gekennzeichnet.



Übersichtskarte des Plangebietes, ohne Maßstab

### 1.3 Planungsrechtliche Situation

#### Regionalplan Mittelhessen

Im Regionalplan Mittelhessen 2010 wird der Geltungsbereich als Vorranggebiet für Siedlung Planung / Bestand ausgewiesen.

#### Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Schlitz werden die Geltungsbereiche der Bebauungspläne als Flächen für den Gemeinbedarf dargestellt. Die derzeit rechtskräftigen Bebauungspläne wurden gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Damit sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen gegeben.

#### Bebauungspläne

Der derzeit geltende Bebauungsplan „Zentrale Sportanlage an der Schlesischen Straße“ wurde am 25.11.1991 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlitz als Satzung beschlossen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens wurde der Bebauungsplan am 26.03.1992 rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan setzt das Plangebiet als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Sport- und Spielanlagen, sowie als Verkehrsflächen und öffentliche Grünflächen fest. Bauliche Anlagen sind nur entsprechend der festgesetzten Nutzungen zulässig.

Der derzeit geltende Bebauungsplan Nr. 4 wurde am 23.05.1969 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlitz als Satzung beschlossen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan am 11.12.1969 rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan setzt das Plangebiet als Fläche für den Gemeinbedarf fest. Bauliche Anlagen sind nur entsprechend der festgesetzten Nutzungen zulässig.

## **Schutzgebiete / Schutzausweisungen**

Im Plangebiet/Geltungsbereich der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes selbst befinden sich keine Schutzgebiete im Sinne §§ 21 bis 29 BNatSchG sowie NATURA 2000-Gebiete (§32 BNatSchG).

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß §30 BNatSchG befinden sich ebenfalls nicht im Plangebiet.

Wasserschutzgebiete oder Heilquellenschutzgebiete befinden sich nicht im Plangebiet.

## **2 Städtebauliche Situation**

### **2.1 Ausgangslage und Planung**

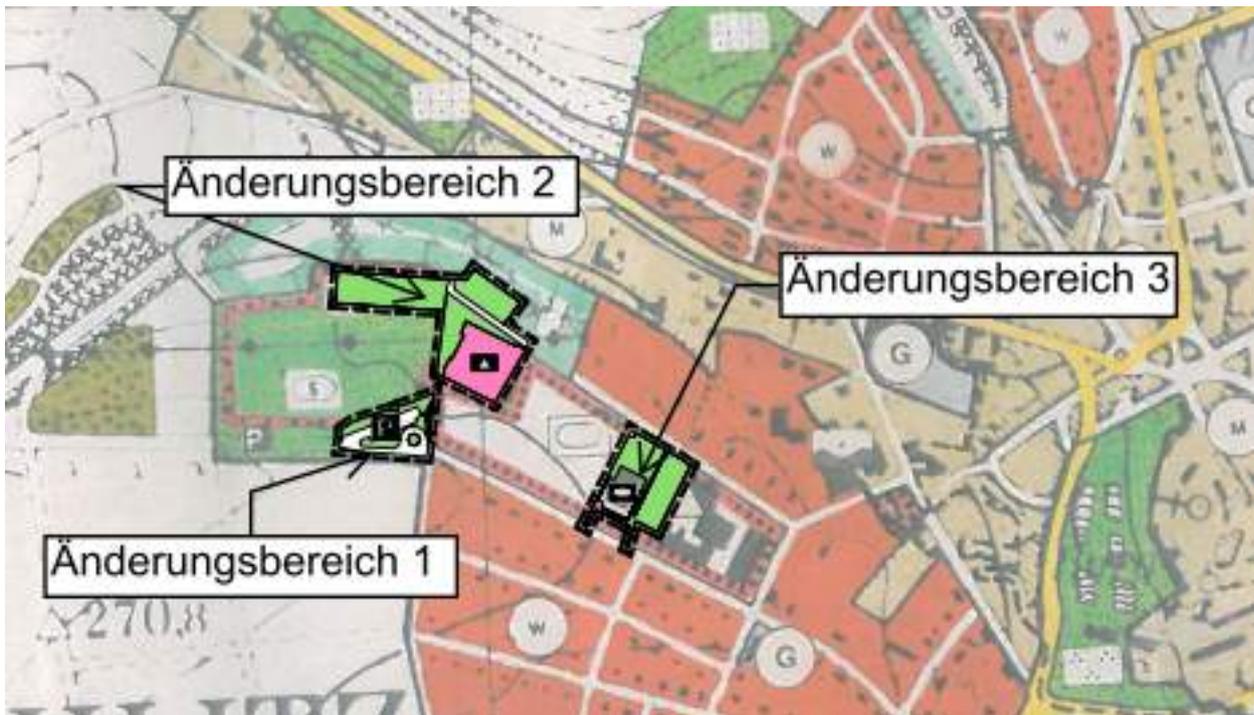
Die Geltungsbereiche der 42. Änderung des Flächennutzungsplans sowie deren nähere Umgebung sind vom Schul- und Sportstandort an der Schlesischen Straße geprägt. Im westlichen Bereich des angehängten Ausschnitts ist die Sportanlage besonders markant, diese wird durch Grünflächen, sowie Verkehrsflächen ergänzt. Der zentrale und östliche Bereich des angehängten Ausschnitts ist besonders durch die Schulstandorte der Dieffenbachschule, der Sporthalle und der alten Schwimmhalle sowie aktuell noch durch den Standort der Gesamtschule Schlitzerland geprägt. Weiterhin sind die nordöstlich und südöstlich angrenzenden Siedlungsstrukturen prägend für das Plangebiet. Die vorhandenen Grünflächen dienen als Naherholung und Abstandsgrün und besitzen erhaltenswerte Baum- und Strauchstrukturen.

Die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schlitz bezieht sich auf drei Teilbereiche des Geltungsbereiches.

Der Änderungsbereich 1 befindet sich im südwestlichen Teil des angehängten Ausschnitts und wird im Bestand bzw. derzeitig rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung Grünfläche sowie als Öffentliche Parkfläche ausgewiesen. In diesem Bereich wird die Straßenführung für den künftigen Schulverkehr angepasst und neu geordnet. Dabei wird ein notwendiger Wendehammer für Schulbusse geplant sowie der bestehende Lärmschutzwall integriert.

Der Änderungsbereich 2 wird im Bestand bzw. rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Tennishalle-/Platz sowie Grünfläche ausgewiesen. Dieser Änderungsbereich umfasst das Kernvorhaben der eigentlichen Planänderung. In diesem Bereich soll durch die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Schule, der Ersatzneubau der Gesamtschule Schlitzerland ermöglicht werden. Aufgrund des Eingriffs in Boden- und Naturhaushalt sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Diese werden in Teilen ebenfalls in Änderungsbereich 2 integriert. Dies beinhaltet die Ausweisung von öffentlichen Grünflächen, sowohl auf dem künftigen Schulgrundstück, als auch im Bereich der ehemaligen Tennishalle und Tennisplätze.

Der Änderungsbereich 3 wird im Bestand bzw. im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Fläche für den Gemeinbedarf mit Bestandsgebäuden (Schwimmhalle, Sporthalle) ausgewiesen. Die Änderung in dieser Ausweisung dient vorrangig dem Ausgleichserfordernis sowie Auflockerung der vorhandenen Bebauung. Hierbei handelt es sich um den Abriss des Hallenbades und der Zuführung entsiegelter Flächen in den Bodenhaushalt. Die so gewonnenen Freiflächen werden als öffentliche Grünflächen aufgewiesen. Vorhandener Baum-/Strauchbestand ist zu erhalten.



	4.1. Flächen für den Gemeinbedarf		9. Grünflächen
	Schule		15. Sonstige Planzeichen
	Sporthalle		15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes (§ 9 Abs.7 BauGB)
	Öffentliche Parkfläche		

Lage der Änderungsbereiche sowie Darstellung der geplanten Festsetzungen

## 2.2 Verfahrensstand

Zur Umsetzung des Planziels ist die Schaffung von Bauplanungsrecht erforderlich. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlitz hat hierzu am 17.12.2018 den Aufstellungsbeschluss für die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schlitz, die Billigung des Vorentwurfs sowie die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3,4 Abs.1 BauGB) gefasst. Der Beschluss wurde ortsüblich im Schlitzer Bote am 18.01.2019 bekannt gemacht.

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schlitz ist es, den geplanten Ersatzneubau der Gesamtschule Schlitzerland des Vogelsbergkreises am priorisierten Ort (im Änderungsbereich 2) zu realisieren. Dazu sollen entsprechende Gemeinbedarfsflächen und Grünflächen ausgewiesen werden. Durch die Zulassung des Baus einer Schule an diesem Standort, soll der Schul- und Sportstandort an der Schlesischen Straße in Schlitz verdichtet und die Nutzungen optimiert werden. Weiterhin sollen durch die Änderungen des Flächennutzungsplanes notwendige Maßnahmen für die Ausgleichserfordernisse ermöglicht werden, welche die Ausweisung von Grünflächen und Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern beinhalten.

Gemäß §8 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann die Gemeinde das Parallelverfahren anwenden, da mit der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bebauungsplans gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden kann (Parallelverfahren).

Gemäß § 3 Abs.1 BauGB i.V.m. § 4 Abs.1 BauGB lag der Vorentwurf der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 28.01.2019 bis einschließlich 01.03.2019 im Rathaus der Stadt Schlitz aus. Mit Schreiben vom 24.01.2019 erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Anschließend erfolgte die intensive Auseinandersetzung mit den eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf. Der Umweltbericht wurde erarbeitet bzw. fortgeschrieben. Die Ergebnisse des Abwägungsprozesses und die Erkenntnisse aus dem Umweltbericht sind in die Erstellung der vorliegenden

Entwurfsfassung der 42. Änderung des Flächennutzungsplans eingeflossen. In der Stadtverordnetenversammlung am 27.05.2019 wurden die Stellungnahmen abgewogen und der Entwurf der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes gebilligt sowie die Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3,4 Abs.2 BauGB beschlossen. Der Beschluss wurde am 14.06.2019 ortsüblich im Schlitzer Bote bekannt gemacht. Es folgt die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs.2 BauGB.

### **2.3 Erschließung**

Die Erschließung der Änderungsbereiche ist durch die „Schlesische Straße“ im Süden des Geltungsbereichs, sowie durch die „Pestalozzistraße“ im Norden gegeben. Dementsprechend ist die Anbindung an die bestehenden Energie-, Wasser-, Abwasser- und Telekommunikationsnetze gewährleistet.

### **2.4 Immissionsschutz**

Schädliche Umwelteinwirkungen sind zu vermeiden. Dazu sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen gemäß §50 BImSchG entsprechend zuzuordnen. Die schalltechnischen Orientierungswerte nach DIN 18005 Beiblatt 1 – Schallschutz im Städtebau gilt es dabei zu beachten. Entsprechend der örtlichen Gegebenheiten sind bezüglich des Vorhabens keine immissionsschutzrechtlichen Nutzungskonflikte zu erwarten.

## **3 Naturschutz und Landschaftspflege**

Bei der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen ist i.d.R. nach §2 Abs.4 BauGB eine Umweltprüfung für die Belange des Umweltschutzes durchzuführen. Im Rahmen der Umweltprüfung sind die voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einen Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Die Umweltbelange werden im §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB strukturiert und insbesondere um die sich aus dem EU-Recht ergebenden Anforderungen fortentwickelt (insbesondere UVP und UP sowie FFH- und Luftqualitätsrichtlinien). Für den Bereich der Bauleitplanung enthält das Baugesetzbuch durch das EAG Bau (Europarechtsanpassungsgesetz Bau) eine gesonderte Umsetzung des EU-Rechts, mit dem die Durchführung der Umweltprüfung hier abschließend geregelt wird. Hierzu ist im Katalog der abwägungserheblichen Belange die Zusammenstellung der Umweltbelange in § 1 Abs. 6 Nr. 7 präzisiert worden, um den Überblick über die wesentlichen in der Umweltprüfung zu beachtenden Umweltauswirkungen zu erleichtern. §1a enthält ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz, die insbesondere nach Ermittlung des einschlägigen Materials in der Umweltprüfung zu beachten sind.

Der §2 Abs. 4 BauGB stellt die Grundnorm für das Verfahren der Umweltprüfung dar. In dieser Vorschrift wird die Umweltprüfung in die zentralen Arbeitsschritte – Ermittlung, Beschreibung und Bewertung – definiert, wobei entsprechend der Systematik der Richtlinie für Einzelheiten auf die Anlage zum Baugesetzbuch verwiesen wird. Der §2a BauGB ist zu einer allgemeinen Vorschrift über die Begründung von Bauleitplänen ausgestaltet worden, in dem verdeutlicht wird, dass der Umweltbericht einen Bestandteil der Begründung bildet, in dem Ergebnisse der Ermittlung und Bewertung in einem eigenen Abschnitt dargestellt werden. Die einzelnen in den Umweltbericht aufzunehmenden Angaben, die aus den bisherigen Vorgaben des §2a BauGB abgeleitet wurden, ergeben sich aus der Anlage zum Baugesetzbuch. Sie bilden eine Orientierung für den Aufbau und die Gliederung des Umweltberichtes.

Die Umweltprüfung ist durch die neuen Vorschriften als Regelverfahren für grundsätzlich alle Bauleitpläne eingeführt worden (Ausnahme vereinfachte Verfahren gemäß §13 BauGB). Im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung sind die Anforderungen an Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung zu ermitteln. Darauf aufbauend wird die Umweltprüfung durchgeführt, die mittels des Umweltberichts im Rahmen der Entwurfsöffentlichkeit der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

Der Umweltbericht zur 42. Änderung des Flächennutzungsplans liegt dem Entwurfsunterlagen (Änderungsplan und Begründung) als Anlage zu Begründung bei.

Die durch das Vorhaben entstehende Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß §1a BauGB auszugleichen.

### 3.1.1 Artenschutz

Im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens liegen zum jetzigen Zeitpunkt keine Erkenntnisse über die direkte Betroffenheit streng geschützter Arten oder geschützter Lebensstätten nach §§44 BNatSchG vor, die durch die Planung unmittelbar bzw. direkt beeinträchtigt werden können.

Die Beachtung der Verbotstatbestände der §§15 und 44 BNatSchG gilt auch bei der nachfolgenden konkreten Planumsetzung. Der Bauherr muss den Erfordernissen des Artenschutzes ggf. auch hier Rechnung tragen (Prüfung der Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren, gilt auch für Vorhaben nach §55ff. HBO).

Des Weiteren ist von Rodung von Bäumen und Gehölzen während der Brutzeit (1.März – 30.Sept) gemäß §39 BNatSchG abzusehen.

Vor Abriss bestehender Gebäude sind diese durch fachkundiges Personal auf Vorkommen von Fledermäusen und gebäudebrütenden Vögeln zu suchen. Die ist zu dokumentieren und der zuständigen UNB zu übergeben.

### 3.1.2 Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen gemäß §5 Abs. 2a BauGB

Ggf. notwendige Ausgleich-/Kompensationsmaßnahmen werden im Zuge der konkreten Bauleitplanung (Änderungsplan Nr.1 zum Bebauungsplan „Zentrale Sportanlage an der Schlesischen Straße“ sowie Änderungsplan Nr.1 zum Bebauungsplan „Schlitz Nr. 4“) zugeordnet.

### 3.2 Bergrecht, Baugrund, Geologie, Altlasten

Der Stadt Schlitz liegen derzeit keine Erkenntnisse über Altlasten oder Altstandorte im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes vor.

### 3.3 Denkmalschutz

Im Geltungsbereich der 42. Änderung des Flächennutzungsplans befinden sich nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Bau- oder Bodendenkmäler bekannt.

### 3.4 Flächenbilanz

Gliederung der Änderungsfläche in 3 Teilabschnitte:

Teilfläche 1 – Verkehrsfläche + Grünfläche	0,40 ha
Teilfläche 2 - Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung Schule	1,10 ha
Teilfläche 3 – Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung Sporthalle + Grünfläche	0,50 ha
<b>Gesamtfläche</b>	<b>2,00 ha</b>

## 4 Kennzeichnung / Hinweise / Nachrichtliche Übernahmen

Die für den Flächennutzungsplan der Stadt Schlitz getroffenen Kennzeichnungen, Nachrichtlichen Übernahmen und Hinweise behalten auch für den Änderungsplan Nr. 42 weiterhin ihre Gültigkeit.

### 4.1 Rechtliche Grundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.06.2018 (GVBl. I S.291)
- Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. i S. 291)

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. i.S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. i.S. 3434)
- Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20.12.2010 (GVBl i. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl S. 184)

## **5 Kosten**

Da das Gebiet vollständig erschlossen ist, entstehen für die Stadt Schlitz durch die Realisierung der Planung keine Kosten. Weiterhin werden die Kosten der Planung durch den Vogelsbergkreis, Amt für Schulen und Liegenschaften übernommen.